



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos

vom 15.01.2020

Auf Antrag der

Firma

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel
GmbH & Co. KG**

Schwanenstraße 6-8

58089 Hagen

vom 07.09.2018, eingegangen am 10.09.2018, vervollständigt am 19.12.2018, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, hier 156 m³ Wirkbadvolumen

am Standort in 58089 Hagen, Schwanenstraße 6-8, Gemarkung Hagen, Flur 27, Flurstück 258

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 1. Allgemeines
 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 8. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung
 9. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers
 10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 11. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens
 12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
 13. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsberichtes (AZB)
 14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
 15. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Spänereyclinganlage im Bereich der Abwasseraufbereitung mit neuem Abwasserstrom zur Abwasseraufbereitung
2. Erweiterung der Abwasseraufbereitung zur getrennten Erfassung der Abwasserströme der Mischsäurebeize und der Abwasserbeize durch zusätzliche Prozessbehälter sowie eine Kammerfilterpresse und zusätzliche Überwachungseinrichtungen
3. Errichtung einer Einhausung der neuen Kammerfilterpresse
4. Konkretisierung der bestehenden Gesamtproduktionskapazität von 15.400 t im Jahresmonatsmittel: Salzsäurebeize 0 – 15.400 t im Jahresmonatsmittel und Mischsäurebeize 0 – 7.700 t im Jahresmonatsmittel
5. Sanierung der Dachfläche, Austausch durch ein Holzdach auf der bestehenden Dachkonstruktion
6. Aufhebung der Nebenbestimmungen 6.4-6.7 und 6.10-6.14 des Genehmigungsbescheides 42.099/96/0310.2-Ro/Se und der Ordnungsverfügung vom 08.04.2009
7. Aufhebung der Nebenbestimmungen 5.4-5.7 und 5.10-5.14 des Genehmigungsbescheides 42.054/98/0310.2-Ro/Se
8. Aufhebung Nebenbestimmung 5.15 des Genehmigungsbescheides 42.054/98/0310.2-Ro/Se hinsichtlich der Umsetzung des sicherheitstechnischen Gutachtens der UCON GmbH vom 25.03.1999, da derzeit ein Gutachten nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik erstellt wird und anschließend die Umsetzung sichergestellt wird.

Eine Erhöhung des Wirkbadvolumens ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die bestehenden Wirkbäder werden neu bewertet und ergeben ein Gesamtwirkbadvolumen von 156 m³.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1.0: Salzsäurebeize (Gesamtvolumen 198 m³, Wirkbadvolumen 72 m³)

Becken Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
B15	Beize	14,00	X
B16	Beize	14,00	X
B17	Beize	14,00	X
B27	Beize	11,00	X
B18	Spüle	14,00	
B19	Spüle	27,00	
B20	Spüle	14,00	
B21	Aktivierung	15,00	
B22	Beschichten	19,00	X
B23	Spüle	14,00	
B24	Neutralisieren	14,00	
B25	Beschichten	14,00	
B26	Beschichten	14,00	

BE 2.0: Mischsäurebeize (Gesamtvolumen: 177,5 m³, Wirkbadvolumen 84 m³)

Becken Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
B1	Vorwärmofen	12,00	
B2	Salzbad	15,00	X
B3	Spüle	10,50	
B4	Neutralisieren	14,00	X
B5	Spüle	14,00	
B6	Beize	11,00	X
B7	Beize	11,00	X
B8	Spüle	12,00	
B9	Beize	11,00	X
B10	Beize	11,00	X
B11	Beize	11,00	X
B12	Spüle	17,00	
B13	Spüle	14,00	
B14	Beschichten	14,00	

BE 3.0: Mischsäureaufbereitung

BE 4.0: Abwasseraufbereitung

BE 4.1: Biologische Abwasserbehandlung

BE 5.0: Chemikalienlagerung (Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV) und Chemikalienumschlag

Chemikalienlager 1	Gebinde
Chemikalienlager 2	Gebinde
Chemikalienlager 3	Gebinde
	4.800 kg Flusssäure
Chemikalienlager 4	Tanklager
	45.090 kg Salpetersäure

	Chemikalienlager 5	Kalksilo
BE 6.0:	Spänerecyclinganlage	
	Reaktionsbehälter	10 m ³
	Wasserstoffperoxid IBC	1 m ³
	1.000 kg Metallspäne / Charge (Dauer 40 h)	

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Einhausung der Kammerfilterpresse wird miteingeschlossen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird eingeschlossen die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) erforderliche Änderung der Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage.

Die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst:

- a) Zusätzlich zu behandelnde Abwasserströme:
 - Abwasser aus der Anlage zum Späne-Recycling
- b) Bauliche Änderung/ Änderung bzgl. der Bestandteile:
 - mehrere zusätzliche Vorlage-/Sammel-/Behandlungs-Behälter
 - 1 neue Kammerfilterpresse
 - zusätzliche Messtechnik (pH-Messung, Nitrit-/Nitrat-Messung)
 - 3 zusätzliche Bioreaktoren

1. Betriebsbezogene Angaben zur Anlage

1.1 Lage der Anlage

Die Abwasserbehandlung befindet sich bei den Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
East: (32) 392674
North: 5690969

1.2 Abwasseranfallstellen

- Salzsäurebeize (Spülwasser, Konzentrate, Abluftbehandlung)
- Mischsäurebeize (Spülwasser, Konzentrate, Abluftbehandlung)
- Mischsäureaufbereitung
- Späne-Recyclinganlage

1.3 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

- B108 Kalkmilchansetzstation (V= 3,5 m³)
- B100 Vorlage Betriebswasser (V=10 m³)

- B106 Ansetzstation Flockungshilfsmittel Abwasserbehandlung (V=1,5 m³)

Abwasserbehandlung Salzsäurebeize/ Späne-Recyclinganlage

- BX2 Pufferbehälter (V=40 m³)
- BX3 Chargenneutralisation (V=10 m³)
- BX4 Nachreaktionsbehälter (V=10 m³)
- F103 Kammerfilterpresse
- BX5A/BX5B Klarwasservorlage (V=7,5 m³ je Behälter)

Abwasserbehandlung Mischsäurebeize

- B300 Vorlagebehälter Alkalische Abwässer (V=10 m³)
- B52 Pufferbehälter saure Abwässer (V=30 m³)
- Behälter A/ B Vorlagebehälter Mischsäurekonzentrate (V=10 m³ je Behälter)
- B70 Vorlagebehälter Mischsäurekonzentrate (V=3 m³)
- B 101/ B102 Chargenneutralisation (V=4 m³ je Behälter)
- B104 Schlammvorlage (V=30 m³)
- F100 Kammerfilterpresse
- B105 Vorlage (V=14 m³)
- B112/B113 Filtratbehälter (V=10 m³ je Behälter)

Biologische Nachbehandlung Abwasser Mischsäurebeize

- B540/ B550 Lagertank externe Kohlenstoffquelle
- B500/ B510/ B520/ B530/ B600/ B610/ B620 Bioreaktoren 1-7 (V=30 m³ je Reaktor)
- B560 Vorlagebehälter biol. behandeltes Abwasser (V=10 m³)

Endkontrolle:

- B110 Endkontrolle (V=0,11 m³)

1.4 Kurzbeschreibung der Behandlungsschritte

Die Abwasserbehandlung erfolgt als Chargenbehandlung getrennt nach 2 Linien:

- a) CS-Linie (Salzsäurebeize, Späne-Recycling) und
- b) MS-Linie (Mischsäurebeize)

In der Chargenbehandlung erfolgen eine Neutralisation des Abwassers mittels Kalkmilch sowie die Zugabe von Flockungshilfsmitteln. Im Anschluss werden Schlamm- und Klarwasserphase in einer Kammerfilterpresse getrennt. Das Filtrat aus der Kammerfilterpresse wird ggf. noch über einen Kiesfilter geführt. Bei dem Abwasser aus der Mischsäurelinie wird bei hohen Nitrit-/Nitratwerten noch eine biologische Behandlung unter Zugabe einer externen Kohlenstoffquelle durchgeführt.

1.5 Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt:

- 15 m³/h

Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 58 Landeswassergesetz (LWG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **31.12.2039** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

1. Zweck der Einleitung
Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 40 der AbwV: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Herkunftsbereich 2 - Beizeerei
2. Dauer der Genehmigung
Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2039
3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung
 - 3.1. Abwasseranfallstellen
 - Mischsäurebeize (Salpetersäure + Flusssäure) inkl. Abluftbehandlung
 - Mischsäureaufbereitung
 - Salzsäurebeize inkl. Abluftbehandlung
 - Späne-Recyclinganlage
 - 3.2. Lage der Probenahmestelle (Messstellennummer: 2227311)
Die offizielle Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hat die Koordinaten:

ETRS89/ UTM-Koordinaten:
East: (32) 392674
North: 5690969
 - 3.3. Lage der Einleitungsstelle
Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Hagen hat die Koordinaten:

ETRS89/ UTM-Koordinaten:
East: (32) 392658
North: 5690744

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Hagen-Vorhalle des Ruhrverbands geleitet.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 14.10.1996 Az. 42.132/95/0310.2-Ro/Beh/Bor und
vom 07.01.1997 Az. 42.144/96/0310.2-Ro/Bor und
vom 23.04.1997 Az. 42.099/96/0310.2-Ro/Se und
vom 20.12.1999 Az. 42.054/98/0310.2-Ro/Se und
vom 26.10.2001 Az. 42.033/01/0310.1-Ro/Beh und
vom 19.08.2004 Az. 56-4/42.0045/03/0310.1-Ro/Bor

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 15.09.2011 Az. 53-Do-A-0155/11-Ar/Ur

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) ist nicht zu erstellen, ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe nach § 10 Abs. 1a Satz 2 kann ausgeschlossen werden.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung / **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie von Betriebsstoffen und Abfällen erfolgen, der innerbetriebliche Transportverkehr ist hiervon ausgenommen.

3 Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Schwanenstraße 13a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 Wehringhauserstr. 7a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

4.1.1 Die an den Beizlinien, Salzsäure und Mischsäure, entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über Stahlkamine mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens

Q10: 22 m
Q11: 22 m
Q12: 22 m
Q13: 22 m
Q14: 19 m

senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2 Die Emissionen im Abgas der Q10 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m³	5.2.4 Kl. III TA Luft

4.1.3 Die Emissionen im Abgas der Q11 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m³	5.2.4 Kl. IV TA Luft
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m³	5.2.4 Kl. II TA Luft

4.1.4 Die Emissionen im Abgas der Q12 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m³	5.2.4 Kl. IV TA Luft
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m³	5.2.4 Kl. II TA Luft

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m³	5.2.4 Kl. III TA Luft
--	----------------------------	--------------------------

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.1.5 Die Emissionsbegrenzungen der Nummern 4.1.2 bis 4.1.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.2 Messungen

4.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.2-4.1.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Der bisherige Messrhythmus wird beibehalten, so dass die erstmalige Emissionsmessung nach Umsetzung der Änderung im **Oktober 2022** zu erfolgen hat.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge auf elektronischem Wege (poststelle@bra.nrw.de) zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatz-

stoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

4.3.1 Die Beizlinien und der Chemikalienumschlag dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abluftreinigungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar in einen sicheren Zustand abzufahren.

Die in den Wirkbädern befindlichen Drahtcoils sind aus den Becken zu heben und aus der Anlage zu fahren. Anschließend ist der Tunnel geschlossen zu halten um die Freisetzung luftverunreinigender Stoffe in die Werkhalle zu vermeiden.

Wartungsaufgaben

4.3.2 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen, sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen) bzw. Überprüfungen (z.B. Funktion der Ventilatoren, Funktion von Steuerungstechnik, insbesondere Strömungswächter und kontinuierliche Konzentrationsmessgeräte, hier NOx) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.3.3 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,

- e) der Dauer
- f) der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person, oder einem leitenden Angestellten mit schriftlicher Aufgabenübertragung, regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen), sowie jede bedeutsame Störung (Auslösen der NO_x-Strategie, Abschaltung der Ventilatoren V35 und V38, sichtbare NO_x-Emissionen oder Ereignisse nach Nebenbestimmung 4.3.1) des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Ebenfalls ist eine Sofortmeldung abzusetzen, wenn an den Quellen Q 10 und Q 12 der o. g. Grenzwert für Stickstoffoxide von 350 mg/m³ erreicht wird.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 4.3.5 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände eine übermäßige Erwärmung entsteht und diese einen Brand verursachen kann, sind in dem Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografie-messungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

- a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
 - c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen regelmäßig wie zuvor beschrieben zu überprüfen, in denen aufgrund von mechanischen Defekten (z. B. Lagerschäden) eine übermäßige Erwärmung entstehen kann, die möglicherweise zur Brandentstehung führt.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Spätestens mit Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines staatl. anerkannten Sachverständigen nach § 68 Absatz 1 BauO NRW 2018 über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.
- 5.2 Mit Anzeige der Fertigstellung ist gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Nachweisen errichtet wurde.
- 5.3 Zur Überwachung des Brandschutzkonzeptes während der Bauausführung ist mit der Baubeginnanzeige ein Fachbauleiter zu benennen.
- 5.4 Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 PrüfVO müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen geprüft werden.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Die dem Antrag beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros „Sachverständigenbüro für Brandschutz, H.-Peter Gornik, Leverkusen-Opladen, vom 01.03.2019 (Index B) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 6.2 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 und BGV A8 gekennzeichnet sein.
Die Abmessungen der Schilder richten sich nach der größtmöglichen Sichtweite und sind der DIN 4844 zu entnehmen.
- 6.3 Der Erweiterungsbau ist mit auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten und die Laufkarten zu aktualisieren.
Einzelheiten zur Ausführung der Brandmeldeanlage können den „Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen“ des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Hagen entnommen werden.

Diese sind, vor Beginn der Projektierung der BMA, mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Petz, Tel. 02331/374-2200 abzustimmen.

- 6.4 Der bestehende Brandschutzplan ist zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Di Liberto, Tel. 02331/374-1120, Fax. 02331/374-3120 Mark.DiLiberto@stadt-hagen.de abzustimmen.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Beschichtung StoCretec WHG System 1, Z-59.12-309 des Auffangraumes für die Spänerecyclinganlage („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Der Auffangraum im Bereich der Spänerecyclinganlage ist wie alle anderen AwSV-Auffangräume stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.3 Die Befüll-, Umfüll- und Umschlagvorgänge an der Spänerecyclinganlage sind nur auf der dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Fläche erlaubt und haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.4 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

Hinweise:

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

8. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der zuständigen Wasserbehörde hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

8.2 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

- 8.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 8.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

- 8.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 8.2.4 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.
- 8.2.5 Es ist ein schriftliches oder digitales Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Führung eines schriftlichen Betriebstagebuchs sind die Seiten chronologisch zu heften; die Vollständigkeit der Unterlagen muss nachvollziehbar sein. Bei Führung eines digitalen Betriebstagebuches sind der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen unmittelbar Ausdrucke anzufertigen; die Ausdrucke sind in übersichtlicher und verständlicher Form zu gestalten.
- 8.2.6 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.2.7 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:
- Im Zulauf der Bioreaktoren:
- pH-Wert, kontinuierlich, selbstschreibend
 - Nitrit-/Nitrat per automatischer online-Messung, selbstschreibend
- Im Ablauf der Bioreaktoren:
- Nitrit-/Nitrat, Stichprobe, mindestens alle 2 Arbeitstage
- In der Endkontrolle:
- pH-Wert, kontinuierlich, selbstschreibend
- 8.2.8 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, arbeitstäglich eine Inspektion/ Sichtkontrolle vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Insbesondere sind zu überprüfen:
Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtheit,

Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale, Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen, Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom, Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

8.2.9 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

8.2.10 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Hagen abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

8.2.11 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 10,0 gem. Ortssatzung) im Ablauf oder bei einer Betriebsstörung der Abwasserbehandlungsanlage muss ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst werden. Der Abwasserzulauf zur Endkontrolle aus allen Behandlungslinien muss in diesem Fall automatisch abgeschaltet werden, das Abwasser im Behälter der Endkontrolle ist in die Abwasserbehandlungsanlage zurückzuführen.

8.2.12 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich die Abwässer, die in der Indirekteinleitergenehmigung erfasst sind, behandelt werden.

8.3 Probenahmestelle

8.3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage muss eine Probenahmestelle vorhanden sein, die eine repräsentative Beprobung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderen Abwässern ermöglicht. Die Probenahmestelle ist eindeutig und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

8.4 Mengenummessungen

8.4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind arbeitstäglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind messtechnisch die Abwassermengen der folgenden in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasserteilströme zu erfassen:

- die Abwassermenge aus der Salzsäurebeize
- die Abwassermenge aus der Mischsäurebeize

- die Abwassermenge, die in den Bioreaktoren behandelt wird
Die Tagesmengen sind arbeitstäglich für jeden Teilstrom im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation im Betriebstagebuch kann auch durch kontinuierliche digitale Aufzeichnung der Messwerte erfolgen.

8.4.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Mengeneinrichtung ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.5 Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Der zuständigen Wasserbehörde ist insbesondere vorbehalten, die Genehmigung anzupassen und zu ergänzen, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten.

Hinweise:

1. Die zur Abwasserbehandlungsanlage gehörigen Anlagenteile wurden im wasserrechtlichen Verfahren nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

2. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.

3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

9. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers

9.1 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

9.1.1 Maximale Einleitungswassermenge

Die maximale Einleitungswassermenge aus der Abwasserbehandlungsanlage wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 4,17 l/s
- 15 m³/d
- 87.600 m³/a

9.2 Überwachungswerte

lfd. Nr.:	Amtliche Überwachungswerte				Selbstüberwachung § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung
	Parameter	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10	-	kontinuierlich	341
2	AOX	Stichprobe	1 mg/l	-	4	302
3	Chlor, freies	Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	313
4	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	209
5	Chrom VI	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	4	210
6	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	213
7	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	214
8	Sulfid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	-	4	111
9	Zink	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l	-	4	219
10	Nitrat-Stickstoff	Stichprobe	-	-	4	106
11	Nitrit-Stickstoff	Stichprobe	-	-	4	107
12	Σ Nitrit-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff	-	-	150 kg/d*	-	-

*Die Fracht wird aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Die Fracht gilt auch als eingehalten, wenn die Summe aus Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff eine Konzentration von 417 mg/l in der Stichprobe im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschreitet.

9.2.1 Für das behandelte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die unter 9.2 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten

unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Hagen und sind an der Probenahmestelle (Endkontrolle) einzuhalten.

9.2.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert unter 9.2 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überwachung in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

9.3 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung

9.3.1 Das einzuleitende Abwasser ist von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG an der Probenahmestelle auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die unter 9.2 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG beauftragten Stelle ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

9.3.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die zuständige Wasserbehörde vor, die Zahl der von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

9.3.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb sind auch diese Zeiten zu berücksichtigen. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

9.3.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG bei zuständigen Wasserbehörde ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

9.4 Nebenbestimmungen zur Probenahme

9.4.1 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

9.5 Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung

9.5.1 Alle Veränderungen rechtlicher, betrieblicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Einleitung zusammenhängen, hat die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG der zuständigen

Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

- 9.5.2 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die zuständige Wasserbehörde zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

- 9.5.3 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 9.5.4 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.
2. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
4. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
5. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
6. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7. Nach § 49 Abs. 2 LWG ist die Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig im Umfang dieser Genehmigung. Die Stadt Hagen ist im selben Umfang von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.

8. Die Einleitungsgrenzwerte gem. der Satzung über die Grundstücksentwässerung der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

9. Die pro Tag eingeleiteten Nitrat- und Nitritfrachten sind im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen. Auf die Bestimmungen zur Selbstüberwachung gem. der Genehmigung nach § 57 (2) LWG wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Das von der Fa. Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG in 2012 eingereichte Formular mit Fotodokumentation der Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage wird Gegenstand dieser Genehmigung.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 10.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz und das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

Hinweis: Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

11. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 11.1 Alle 5 Jahre und erstmalig zum 01.07.2020 ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen.

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Flächen und Fugen im Anlagenbereich mit entsprechender Fotodokumentation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen werden nicht gefordert.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

- 12.1 Zur Erfassung möglicher Einträge aus dem Anlagenbetrieb in das Grundwasser sind drei Grundwassermessstellen (eine Messstelle im Anstrom und zwei Messstellen im Abstrom) gem. Anlage 1 des Untersuchungskonzeptes der Firma Talberg Ingenieure vom 02.07.2019 zu errichten. Der Ausbau der Messstellen ist als DN 125 und gem. DVGW W121/6.3 vorzunehmen.
- 12.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität ist das Grundwasser aus den drei Messstellen alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die folgenden Parameter zu untersuchen:
- Vor-Ort-Parameter:
 - pH-Wert
 - Sauerstoffgehalt
 - Temperatur
 - Farbe
 - Geruch
 - Trübung
 - Elektrische Leitfähigkeit
 - Redoxpotential
 - AOX
 - Calcium
 - Chlorid
 - Chrom gesamt
 - Eisen
 - Fluorid
 - Nickel
 - Nitrat
 - Phosphor
 - Wasserstoffperoxid
 - Zink
- 12.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln.
- 12.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

13. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 13.1 Ein AZB oder der Bericht zum Ausschluss des AZB (Vorprüfung) ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage zu erstellen bzw. fortzuschreiben, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder

- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 14.1 Sollten während der Arbeiten Nester/Verstecke gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde (Stadt Hagen) darüber unverzüglich zu informieren und deren Entscheidung zum weiteren Fortgang der Baumaßnahme abzuwarten.

Hinweise:

Es ist verboten wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

15. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

- 15.1 Die H₂O₂-Dosierung ist in den R&I-Fließbildern und vor Ort als PLT-Schutzeinrichtung mit „z“ zu kennzeichnen.
- 15.2 Die Darstellung der Bauteile 5402, 6908 und 7655 (Ventile und Klappe) im R&I-Fließbild ist eindeutig auszuführen. Die Klappe ist genauer zu spezifizieren (Rückschlagklappe oder Absperrklappe) und zwischen den einzelnen Bauteilen ist eine Linie einzuzeichnen.
- 15.3 Die überarbeiteten R&I-Fließbilder sind der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung zu übersenden.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Antrag Formular 1	6 Blatt
2. Zertifikat ISO 14001	3 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
4. Erklärungen zum Arbeitsschutz	4 Blatt
5. Standortkarten/ -pläne	4 Blatt
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	52 Blatt
7. Formulare 2-8	93 Blatt
8. Änderung der Abwasseranlage § 57 (2) LWG NRW	48 Blatt
9. Antrag Indirekteinleitung § 58 LWG NRW	30 Blatt
10. Maschinenaufstellungsplan SOLL	4 Blatt

Ordner 2

11. Fließbilder	4 Blatt
12. Sicherheitsdatenblätter	127 Blatt
13. Beschichtungssystem Spänerecyclinganlage	21 Blatt
14. Allgemeine Vorprüfung UVP	48 Blatt

15. Formulare Naturschutz	6 Blatt
16. Dachsanierung	13 Blatt
17. Bauvorlage und Brandschutzkonzept	61 Blatt
18. Sicherheitstechnik	25 Blatt

Ordner 3

19. Ausschluss des Ausgangszustandsberichtes	206 Blatt
--	-----------

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58089 Hagen, Schwanenstraße 6-8 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einer Produktionsleistung von 15.400 t im Jahresmonatsmittel mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 156 m³ im 24h-Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 07.09.2018, eingegangen am 10.09.2018, letztmalig ergänzt am 19.12.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Abluffführung und die Abwasseraufbereitung verbessert werden und eine Spänerecyclinganlage errichtet werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) (E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, hier 156 m³ Gesamtwirkbadvolumen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Das Gesamtwirkbadvolumen, sowie die Gesamtproduktionskapazität der Anlage ändern sich nicht. Die Änderungen finden auf bereits versiegelten Flächen auf dem Werksgelände bzw. in bestehenden Hallen statt.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 16.02.2019 im Amtsblatt Nr. 07/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hagen als
 - Planungsbehörde vom 29.03.2019,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 29.03.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 29.03.2019,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 31.01.2019,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 22.11.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 25.01.2019,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 14.02.2019,
 - Dezernat 54 - Abwasserbehandlungsanlage vom 13.02.2019,
 - Dezernat 54 - Indirekteinleitung vom 21.02.2019,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.02.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe- bzw. Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Stahlverarbeitung vom Dezember 2001

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Auf die in I. Nr. 6 und 7 genannten Nebenbestimmungen kann zukünftig verzichtet werden. Es handelt sich hier um Nebenanlagen mit geringer Feuerungswärmeleistung. An Stelle der TA Luft finden hier zukünftig einschlägige Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Anwendung.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Von der Änderung sind keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile betroffen, das Gefahrenpotential der Anlage ändert sich daher nicht. Ein Wechsel der Störfallklasse erfolgt durch die beabsichtigte Änderung ebenso nicht.

Eine erhebliche Gefahrenhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG. Da keine Störfallrelevanz gegeben ist, liegt demzufolge keine erhebliche Gefahrenhöhung vor.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Begründungen zu der Genehmigung nach Wasserrecht gem. § 57 Abs. 2 LWG

Die zukünftig getrennte Behandlung der Abwässer aus der Mischsäurebeize und der Salzsäurebeize sowie die zusätzliche Behandlung von Abwasser aus der Späne-Recyclinganlage haben eine wesentliche Änderung des Anlagenbetriebes der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge. Des Weiteren wird die Abwasserbehandlungsanlage in diesem Zusammenhang baulich angepasst bzw. erweitert (neue Behälter/Aggregate). Aufgrund des Umfangs der betrieblichen und baulichen Anpassungen war eine Änderungsgenehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG zu erteilen.

Ein entsprechender Antrag wurde im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens des Antragsstellers eingereicht.

Die Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG war nach § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einzukonzentrieren.

Begründung zur Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG:

Die Einleitung von Abwässern aus der Beiz-Anlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Hagen wurde gem. § 58 WHG (vormals § 59 WHG) mit Bescheid vom 03.06.2004 (Az.: 69/205) genehmigt. Aus dem Betrieb der Späne-Recyclinganlage resultiert ein zusätzlicher Abwasserteilstrom, welcher bei Erteilung der Einleitgenehmigung in 2004 nicht betrachtet wurde. Zudem erhöht sich die maximale tägliche Einleitmenge von 10 m³/d auf 15 m³/d. Eine Anpassung der Genehmigung gem. § 58 WHG war aufgrund dessen erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens des Antragsstellers eingereicht.

Die Genehmigung gem. § 58 WHG war nach § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einzukonzentrieren. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Einleitgenehmigung in Gänze neu gefasst und ersetzt den Bescheid vom 03.06.2004.

Abwägung wasserrechtlicher/ - wirtschaftlicher Belange

Gemäß § 58 WHG ist die Einleitung zulässig, wenn

a) die Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten werden,

- b) die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung (Einleitung der Kläranlage Hagen Vorhalle) nicht gefährdet sind und
- c) Abwasseranlagen betrieben werden, die die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherstellen.

Zu a)

Gemäß Antrag sind im Abwasser aus der Beize die Parameter AOX, freies Chlor, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Zink und Sulfid zu erwarten. Abwasseranalysen aus der Überwachung durch das LANUV bzw. den Ruhrverband zeigen, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung im Ablauf der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage bzgl. dieser Parameter eingehalten werden. Der zusätzliche Abwasserstrom aus der Späne-Recyclinganlage kann gemeinsam mit dem restlichen Abwasser behandelt werden, es ist keine wesentliche Änderung der Abwasserqualität im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten.

Zu b)

Die Firma leitet das Abwasser aus der Beize in die das Netz der Kläranlage Hagen-Vorhalle ein. Die Direkteinleitung aus der Kläranlage Hagen-Vorhalle in die Ruhr ist gem. § 57 WHG i. V. m. § 12 WHG nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie das Gewässer nicht nachhaltig schädlich verändert und dass sie mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Nach § 27 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass

a) eine Verschlechterung ihres chemischen Zustands und ihres ökologischen Zustands – bzw. bei erheblich veränderten Gewässern ihres ökologischen Potentials - vermieden wird und

b) ein guter chemischer Zustand und ein guter ökologischer Zustand – bzw. bei erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential – erhalten oder erreicht wird.

Die Kriterien für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie den guten chemischen Zustand ergeben sich aus der OGewV und ihren Anhängen.

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung der Firmenabwässer über die Kläranlage in die Ruhr keine Verschlechterung der ökologischen oder chemischen Bedingungen im Gewässer zur Folge hat und dass sie der Zielerreichung gem. § 27 WHG nicht entgegensteht.

Nach vorliegenden Abwasseranalysen aus der amtlichen Überwachung sowie der Überwachung durch den Ruhrverband sind neben den im Antrag genannten Parametern auch Chlorid und Molybdän im Abwasser aus der Beize relevant.

In Anlage 6 zur OGewV sind bezüglich Zink, Kupfer und Chrom zulässige Jahresdurchschnittskonzentrationen für die Feststoffphase (Schwebstoff/ Sediment) festgelegt. Bei Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm nach Anlage 6 der OGewV ist nach § 5 Abs. 5 OGewV höchstens ein mäßiges ökologisches Potential erreichbar. Darüber hinaus gibt das LANUV im *Monitoringleitfaden Oberflächengewässer* ökoto-

ökologisch abgeleitete Orientierungswerte für diese Stoffe in der Wasserphase an, die für einen guten ökologischen Gewässerzustand nicht überschritten werden sollten. Für Nickel ist in Anlage 8 zur OGeWV sowohl eine zulässige Jahresdurchschnittskonzentration als auch eine Höchstkonzentration festgelegt. Bei Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm nach Anlage 8 der OGeWV ist der chemische Zustand als schlecht zu bewerten. Chlorid gehört zu den allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, für die in Anlage 7 zur OGeWV Orientierungswerte festgelegt sind, die in die ökologische Zustandsbewertung mit einfließen.

Die Ruhr unterhalb der Einleitung aus der Kläranlage Hagen-Vorhalle ist als erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper eingestuft, es ist entsprechend ein gutes ökologisches Potential zu erhalten bzw. herzustellen. Sie ist aktuell (vorläufiges Ergebnis aus dem 4. Monitoring-Zyklus, repräsentative Messstelle 503253) in einem schlechten ökologischen Zustand, eine Bewertung des ökologischen Potentials liegt nicht vor. Der chemische Zustand ist unterhalb der Kläranlage Hagen-Vorhalle wegen erhöhter Quecksilbergehalte in Biota als schlecht eingestuft. Ohne Berücksichtigung von Quecksilber ist der chemische Zustand als gut eingestuft.

Die Monitoring-Ergebnisse an der o. g. Messstelle zeigen eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (Anlage 6 OGeWV) für Zink im Schwebstoff/ Sediment sowie eine Überschreitung des Orientierungswertes für Zink als Jahresdurchschnittskonzentration in der Wasserphase um ca. 35%.

Der Anteil der derzeit aus der Beizanlage über die Kläranlage in die Ruhr eingeleiteten Zink-Fracht an der im Gewässer unterhalb der Kläranlage Hagen Vorhalle zulässigen Fracht* ist nach Mischrechnung bereits ohne Berücksichtigung von Retentionseffekten in der Kläranlage sehr gering ($< 0,1\%$). Eine weitergehende Behandlung bzgl. Zinks vor Einleitung in den öffentlichen Kanal hätte keine wesentliche Verringerung der Zinkbelastung in der Ruhr zur Folge. Eine entsprechende Forderung wäre daher weder zielführend noch verhältnismäßig.

Eine Erhöhung der Jahreseinleitmenge oder eine deutliche Konzentrationserhöhung von Abwasserinhaltsstoffen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden, so dass keine Verschlechterung der Gewässersituation eintritt.

Die Zielerreichung gem. § 27 WHG ist durch die Einleitung unter den derzeitigen Bedingungen nicht gefährdet.

**Grundsätzlicher Ansatz zur Ermittlung der zulässigen Fracht:
Umweltqualitätsnorm (UQN) gem. OGeWV (alternativ Orientierungswert - OW)
multipliziert mit dem langjährigen Median der Abflüsse im Gewässer (Q_{183}) =
zulässige Fracht*

Da zum Abfluss Q_{183} keine Daten vorlagen, wurde als Annäherung für Q_{183} die Hälfte vom mittleren Abfluss MQ angesetzt. Die Daten zum MQ werden vom LANUV über die Datenbank ELWAS zur Verfügung gestellt. Der vom LANUV bereitgestellte MQ bildet die Abflusserhöhung im Gewässer durch Abwas-

sereinleitungen allerdings nur bedingt ab, daher wurde zum halben MQ noch die kumulierte Abwassermenge aus kommunalen Kläranlagen oberhalb der Einleitungsstelle (inklusive der Kläranlage Hagen-Vorhalle) bzw. oberhalb der repräsentativen Messstelle hinzuaddiert.

$Zulässige\ Fracht = UQN \times [0,5 \times MQ + Q_{Abw,kum}]$ bzw.

$Zulässige\ Fracht = OW \times [0,5 \times MQ + Q_{Abw,kum}]$

Zu c)

Eine ausreichende Vorbehandlung des Abwassers wird durch die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet.

Festlegung der Überwachungswerte

Die maximal zulässigen Einleitfrachten waren so festzulegen, dass die Zielerreichung gem. § 27 WHG auch bei Ausschöpfung der genehmigten maximalen Einleitmenge und der zulässigen Höchstkonzentration im abgeleiteten Abwasser nicht gefährdet ist.

Zink

Bei der Festlegung des Überwachungswertes für Zink war zu berücksichtigen, dass der Orientierungswert für Zink an der repräsentativen Messstelle unterhalb der Kläranlage Hagen-Vorhalle überschritten ist und dass Zink nicht nur über industrielle Einleitungen, sondern auch über Niederschlagswasser punktuell oder diffus in erheblichen Mengen ins Gewässer gelangt. Der Firma konnte daher nur ein sehr geringer Frachtanteil zugestanden werden. Für Zink wurde ein Überwachungswert von **0,2 mg/l** festgelegt. Bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Einleitfracht liegt der Frachtanteil der Firma ohne Berücksichtigung von Retentionseffekten in der Kläranlage nach Mischrechnung immer noch in einer Größenordnung von 1 ‰ der im Gewässer zulässigen Fracht (sowohl an der Einleitstelle als auch an der repräsentativen Messstelle). Durch Retentionseffekte in der Kläranlage ist der Anteil noch niedriger. Bei diesem geringen Anteil ist davon auszugehen, dass die Einleitung der Zielerreichung gem. § 27 WHG nicht entgegensteht. Der Überwachungswert liegt über der durchschnittlichen Zink-Konzentration im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, eine Anpassung der Abwasserbehandlung ist zur Einhaltung des Überwachungswertes nicht erforderlich.

Nickel

Für den Parameter Nickel wurde der Überwachungswert gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV festgelegt. Auch bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Einleitfracht und ohne Berücksichtigung von Retentionseffekten in der Kläranlage ist der der Frachtanteil der Firma an der im Gewässer an der Einleitstelle bzw. an der repräsentativen Messstelle zulässigen Fracht mit rechnerisch ca. 0,8 ‰ gering. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentration im Gewässer ist auch bei Einleitung einer entsprechenden Fracht rechnerisch nicht gegeben.

Kupfer, Chrom

Für die Parameter Kupfer und Chrom wurden die Überwachungswerte gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV festgelegt. Auch bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Einleitfracht und ohne Berücksichtigung von Retentionseffekten in der Kläranlage ist der der Frachtanteil der Firma an der im Gewässer an der Einleitstelle bzw. an der repräsentativen Messstelle zulässigen Fracht mit rechnerisch ca. 0,8 % (Kupfer) bzw. ca. 0,3% (Chrom) gering. Eine Überschreitung der Orientierungswerte im Gewässer ist auch bei Einleitung einer entsprechenden Fracht rechnerisch nicht gegeben.

Molybdän

Weder für die Wasserphase noch für Schwebstoff gibt es derzeit gesetzlich verbindliche Umweltqualitätsnormen für Molybdän. Die nach aktuellen Überwachungsergebnissen aus 2018 maximal gemessene Konzentration von 1,7 mg/l ergäbe in Kombination mit der maximal zulässigen Einleitmenge einen Frachtanteil von < 2% der zulässigen Fracht im Gewässer sowohl an der Einleitstelle als auch an der repräsentativen Messstelle. Der Orientierungswert für Molybdän ist an der repräsentativen Messstelle derzeit um 79% unterschritten. Ein Handlungsbedarf hinsichtlich Molybdäns ist daher nicht gegeben. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes wurde verzichtet.

Chlorid

Die nach aktuellen Überwachungsergebnissen aus 2018 maximal gemessene Konzentration von 28.000 mg/l ergäbe in Kombination mit der maximal zulässigen Einleitmenge einen Frachtanteil von ca. 1 % der zulässigen Fracht im Gewässer sowohl an der Einleitstelle als auch an der repräsentativen Messstelle. Der Orientierungswert nach Anlage 7 der OGewV (Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten) für Chlorid ist an der repräsentativen Messstelle derzeit um 83% unterschritten. Ein Handlungsbedarf hinsichtlich Chlorids ist daher nicht gegeben. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes wurde verzichtet.

AOX, freies Chlor, Sulfid leicht freisetzbar, Chrom VI

Für die Parameter AOX, freies Chlor, Sulfid und Chrom VI wurden die Überwachungswerte gem. den Anforderungen nach Anhang 40 AbwV festgelegt.

Stickstoff

Die Frachtbegrenzung hinsichtlich Stickstoffs ist eine Anforderung des Ruhrverbandes und soll die Kläranlage vor übermäßigen Konzentrationsschwankungen bzw. Konzentrationsspitzen bzgl. Stickstoffs schützen. Vorgelegte Ergebnisse der alle 2 Tage stattfindende Eigenüberwachung im Ablauf der biologischen Behandlung zeigen, dass diese Anforderung erfüllt wird.

Beteiligung

Der Kanalnetzbetreiber (Wirtschaftsbetrieb Hagen - WBH) und der Kläranlagenbetreiber (Ruhrverband) wurden im Verfahren beteiligt und haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung vorgebracht. Hinweise bzw. spezielle Anforderungen

an die Einleitung seitens des Kanalnetz- bzw. Kläranlagenbetreibers fanden Berücksichtigung in der einkonzentrierten wasserrechtlichen Genehmigung.

Befristung

Die Genehmigung wurde befristet erteilt, da aufgrund sich ändernder wasserwirtschaftlicher bzw. – rechtlicher Rahmenbedingungen Einleitungen in Gewässer – direkt oder indirekt über eine öffentliche Kläranlage - regelmäßig neu zu bewerten sind.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.300.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 5.150,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Hagen nach Tarifstelle 2.4.1.4 c). Die angesetzten Herstellungskosten betragen 101.150,00 €

Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018.

Gebühr: 13 Tausendstel der auf volle 500 € gerundeten Herstellungssumme, jedoch mindestens 50,00 €;

$$101.150,00 \text{ €} / 1000 \times 13 = 1.314,50 \text{ €}$$

Die Gebühren für die Genehmigung nach § 57 (2) LWG ergeben sich wie folgt: Gemäß Tarifstelle 28.1.1.16 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW i.V. mit dem GebG NRW ist für die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bei geringem Verwaltungsaufwand eine Rahmengebühr von 100 bis 500 € vorgesehen, ansonsten eine gestaffelte Gebühr in Abhängigkeit von dem mit der Änderung verbundenen Kostenaufwand. Da die Behandlungsverfahren und –stufen der Anlage nicht grundsätzlich geändert werden, war der mit der Entscheidung verbundene Prüfaufwand eher gering, so dass die Rahmengebühr Anwendung findet. Es wird eine Gebühr von 500 € angesetzt. Da das Unternehmen nach ISO 14001 zertifiziert ist, reduziert sich die Gebühr gem. o. g. Tarifstelle um 30%.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 57 (2) LWG beträgt daher 350,00 €.

Gem. der Tarifstelle 28.1.1.12 b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) i. V. m. dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) ist für die Änderung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gem. § 58 WHG eine Rahmengebühr von 50 € bis 750 € vorgesehen. Für die Entscheidung war ein mittlerer Verwaltungsaufwand erforder-

lich. Es wird für die Genehmigung gem. § 58 WHG eine Gebühr in Höhe von **400 €** veranschlagt.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 3.605,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3.605,00 €

=====

(in Worten: dreitausendsechshundertfünf Euro)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BnatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

OGewV:

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Bossmeier)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.